Satzung

des Anglervereins Elektrobau Kyritz e.V.

Inhalt

- § 1 Name Sitz Rechtsform
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Grundsätze, Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins, Vereinsleitung
- § 8 Finanzen
- § 9 Kassenprüfer
- § 10 Auflösung des Vereins
- § 11 Gerichtsstand
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Bekanntmachungen und Niederschriften
- § 14 Haftung
- § 15 Änderungsklausel
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 - Name - Sitz - Rechtsform

- Der Verein führt den Namen: Anglerverein Elektrobau Kyritz e.V. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. 410 beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen.
- 2. Er hat seinen Sitz in Kyritz.
- 3. Der Verein vertritt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Interessen. Er ist Mitglied des Kreisanglerverbandes Kyritz e.V., des Landesanglerverbandes Brandenburg e.V. sowie des Deutschen Anglerverbandes e.V. und erkennt deren Satzungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- Anliegen des Vereins ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid- und hegegerechten Angelns sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer, die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes.
 - In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsgemäße gemeinnützige Tätigkeit.

- 2. Zweck der Körperschaft ist:
 - 2.1. die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns zur Gestaltung einer sinnvollen, der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung dienenden Freizeitgestaltung nach Regeln der CIPS (Confederation Internationale de la Pech Sportive),
 - 2.2. die Ausübung des Castings,
 - 2.3. die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Institutionen, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, den Naturschutz und den Sport einsetzen.
 - 2.4. die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz,
 - 2.5. die Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Artenerhaltung, des Artenschutzes und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. abgewanderter Arten,
 - 2.6. die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops einschließlich der Wiederherstellung desselben.
 - 2.7. die Heranführung der Jugend an das Angeln in Verbindung mit der gleichzeitigen Betätigung in den Schutzprogrammen gemäß Punkt 2.4. 2.6,
 - 2.8. die Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und weiterer Gesetze und Verordnungen für seine Mitglieder sowie die Durchführung von Angelveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse,
 - 2.9. die Unterstützung von Mitgliedern bei der Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Angelns in allen seinen Formen,
 - 2.10. die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Kreisangelverband, dem Landesanglerverband, sonstigen Behörden, Institutionen, Verbänden und in der Öffentlichkeit.

§ 3 - Grundsätze, Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig.
 Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 5. Vorstandsmitglieder (§7, 2.) können Arbeitnehmer des Vereins sein. Sie können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und mit Beschluss der Mitgliederversammlung, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3, Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

 Mitglied kann werden, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereines an. In diesem Falle ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Als fördernde Mitglieder, die keinen aktiven Sport treiben, können Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneuert werden.

Ehrenmitglieder sind Vollmitglieder.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod eines Mitgliedes.
 Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen.
 Geschieht er nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte sportliche Regeln und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat,
- b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
- c) wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
- d) gegen fischereirechtliche Vorschriften verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- e) innerhalb des Vereines wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,

f) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtzeitiges Gehör gewährt worden sein. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurück gewährt.

Ein Anteil am Vereinsmögen besteht nicht.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder, außer fördernde Mitglieder, haben das Recht:
 - 1.1. an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - die dem Verein bzw. Verband gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen,
 - 1.3. auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit diese nicht den Rechten bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen,
 - auf Unterstützung bei Verhandlungen mit Behörden, natürlichen und juristischen Personen in Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft im Verein stehen,
 - 1.5. vom Verein über neue Bestimmungen zum Fischerei-, Steuer-, Vereinsrecht und zum Arten- und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich in diesen Fragen beraten zu lassen,
 - 1.6. die Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch die Verbandsorgane zu nutzen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 2.1. das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- 2.2. den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- 2.3. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.

- 2.4. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
- 2.5. wenn noch notwendig, die Anglerprüfung abzulegen.
- 2.6. sich satzungsgemäß zu verhalten, die gefassten Beschlüsse des Vereins einzuhalten.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und bis Ende Februar des Ifd. Geschäftsjahres beim Schatzmeister oder dessen Beauftragten zu entrichten. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtung nicht durch Beitragsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 7 - Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind:

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Vorstandschaft

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.

Zu 1. Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden (im Falle der Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden) während einer Frist von 1 Monat. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie hat schriftlich zu erfolgen. Unter anderem gehört zu ihren Aufgaben:

- a) Sie wählt auf Vorschlag des Vorstandes aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter/-leiterin.
- b) Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft, sowie des Berichts der Kassenprüfer.
- c) Die Entlastung der Vorstandschaft.
- d) Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages.
- f) Satzungsänderungen

- g) Entscheidung über die Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, über Berufungen gegen Entscheidungen der Vorstandschaft, bei Ausschlüssen oder Disziplinarentscheidungen.
- h) Ehrungen und Auszeichnungen.
- i) Verschiedenes

Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Änderung der Satzung, auch des Vereinszwecks, bedarf einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für alle anderen Beschlüsse genügt die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit führt zur Ablehnung des Antrags. Stimmberechtigte, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend.

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes oder ein Drittel aller Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

Über alle Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

Zu 2. Vorstandschaft

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - mindestens 3 und bis zu 5 Beisitzern
- 2. den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB bilden:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
- 3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
 Die Vorstandsmitglieder gem. Nr. 2 werden einzeln gewählt, die Beisitzer können auch nach Liste gewählt werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen bzw. das Aufgabengebiet einem seiner Mitglieder kommissarisch übertragen. Die Zuwahl bzw. die kommissarische Übertragung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- 5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die u.a. die Aufgabenverteilung unter den Beisitzern regelt. Sie soll mindestens die Funktionen Schriftführer, Sportwart und Jugendwart zuordnen. Einem Beisitzer können mehrere Funktionen zugeordnet werden.
- 6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder (der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende muss anwesend sein) gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht angenommen.
- 7. Der Vorstand soll bei Angelegenheiten, für die ein Ausschuss gem. § 12 gewählt wurde, zu seinen Sitzungen Vertreter des betreffenden Ausschusses beiziehen.
- 8. Jeder von den Vorstandsmitgliedern hat Einzelvertretungsbefugnisse, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
- Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.
- 10. Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.
- 11. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

§ 8 - Finanzen

Der Anglerverein Elektrobau Kyritz e.V. finanziert sich durch:

- a) Beiträge seiner Mitglieder
- b) Aufnahmegebühren und Spenden
- c) Fördermittel seitens des Verbandes und Anderer

Beiträge und Gebühren sind Jahresbeiträge und bis Ende Februar des Ifd. Geschäftsjahres für dieses zu entrichten.

Davon abweichende Regelungen werden in der Finanzordnung festgelegt. Zuwendungen und Fördermittel sind soweit gesetzlich festgelegt oder vom Förderer ausdrücklich gefordert auf gesonderte Konten zu führen, zweckgebunden zu verwenden und gesondert nachzuweisen.

§ 9 - Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer wie die Vorstandschaft gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, am Ende des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen. Unterbreitung von Vorschlägen und Empfehlungen bei erkannten Mängeln und Schwächen zum Realisierungsstand sind vorzunehmen.

§ 10 - Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
- 2. Liquidatoren sind zwei unabhängige Personen sowie ein Vorstandsmitglied, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, an den Kreisanglerverband Kyritz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über Vermögensverwendung in diesem Fall dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gefasst und ausgeführt werden.

§ 11 - Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Neuruppin.

§ 12 - Ausschüsse

- 1. Für die Erledigung besonderer satzungsgemäßer Aufgaben sind bei Bedarf ständige und nicht ständige Ausschüsse zu wählen, die als Fachorgan den Vorstand unterstützen.
 - In jedem Ausschuss muss ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Die weiteren Ausschussmitglieder dürfen nicht Vorstandsmitglieder, müssen jedoch Mitglieder des Anglervereins sein.
- 2. Die Ausschüsse haben vorbereitende, kontrollierende und ausführende Funktionen. Sie sind nicht beschluss-, jedoch antragsberechtigt.
- Die Arbeit der Ausschüsse wird bei ständigen Ausschüssen mit entsprechender Ordnung, bei zeitweiligen Ausschüssen durch Beschluss des Vorstandes geregelt.

§ 13 - Bekanntmachungen und Niederschriften

Über die Beratungen des Vereins sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Zwingend geforderte Beschlüsse sind zu beurkunden.

Bekanntmachungen erfolgen über einen Aushang, sowie über die örtliche Presse und das Internet.

§ 14 - Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die anlässlich von Tagungen, Veranstaltungen und sonstiger Ausübung von Verbandsrechten entstehen gegenüber seinen Mitgliedern über seine Versicherung hinaus. Die Haftung gegenüber Dritten ist gemäß \$ 31 BGB gewährleistet.

§ 15 - Änderungsklausel

Bei Gesetzesänderungen und Änderungen der Gemeinnützigkeitsbestimmungen ist der Vorstand ermächtigt, die betreffenden Formulierungen der Gesetzlichkeit anzupassen.

Falls Bestimmungen dieser Satzung der Gemeinnützigkeit widersprechen bzw. unwirksam oder nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinne am nächsten kommt.

Der Vorstand ist ermächtigt zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 06.12.2013 geändert und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Satzung beschlossen: am 12.10.1991

Satzung überarbeitet

und geändert: am 06.12.2013 auf Beschluss der

der Mitgliederversammlung